

anstrengung bei der Vergewaltigung einer älteren, schwachen, kranken, ängstlichen Frau relativ gering sein. Beim Raub bedarf das Entreißen einer Handtasche, das plötzlich und blitzschnell unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes erfolgt, ohne überhaupt erst einen Widerstand möglich zu machen, zumeist keiner intensiven körperlichen Kraftanstrengung und schon gar nicht der Beeinträchtigung der Integrität des Opfers.<sup>42)</sup>

Die Gewaltanwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich das Opfer durch Widerstand oder Flucht ihrer erwehren oder entziehen kann.

Gewalt kann als sogenannte vis absoluta (unwiderstehliche, zwingende Gewalt) oder vis compulsiva (bestimmende, beeinflussende Gewalt) auftreten. Die vis absoluta schließt den Willen bzw. die Entscheidung des Opfers aus, so bei der Betäubung durch chemische Mittel. Das Opfer ist infolge dieser Gewaltanwendung nicht mehr in der Lage zu handeln. Vis compulsiva ist die den Willensbildungsprozeß des Opfers beeinflussende Gewalt. Das Opfer wird durch die Gewalt psychisch beeinflusst. Durch Schläge oder andere Gewaltanwendung wird es gezwungen, nach dem Willen des Täters zu handeln, so beim Raub die Wegnahme, bei der Vergewaltigung den Geschlechtsverkehr zu dulden oder bei der Erpressung die verlangte Vermögensdisposition vorzunehmen. Vis absoluta und vis compulsiva können bei allen Straftaten gegen Freiheit und Würde Vorkommen; allerdings ist bei der Nötigung und Erpressung die vis absoluta sachlich ausgeschlossen.

Die Gewalt kann auch dritten Personen gegenüber erfolgen. Sie richtet sich zwar in der Regel gegen den Genötigten, den Beraubten, die Vergewaltigte, kann aber auch gegen nahestehende oder auch gegen andere Personen ausgeübt werden, um auf diese Weise die Entscheidungs- oder Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Bedeutsam ist der Zeitpunkt der Gewaltanwendung. Regelmäßig geht die Gewaltanwendung dem Geschlechtsverkehr (§ 121 StGB), der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (§ 122 StGB), der Wegnahme (§ 126 StGB), dem Verhalten (§ 127 und § 129 StGB) voran. Die Gewaltanwendung kann aber auch gleichzeitig mit dem Geschlechtsverkehr erfolgen, z. B. wenn beim Geschlechtsverkehr die Beine auseinandergepreßt oder die Arme festgehalten werden usw. Das gleiche gilt sinngemäß für Raub, Erpressung und Nötigung. So kann beim Raub die Gewalt im Entreißen der Tasche liegen.

Niemals kann jedoch die Gewaltanwendung später erfolgen. Dann liegen die genannten Straftaten nicht vor, sondern z. B. Körperverletzung (§ 115 StGB) oder Mord (§ 112 StGB), oder es wird erneut Gewalt angewandt, dann liegen die genannten Straftaten zusätzlich vor.

*Zum Begriff der Drohung gemäß §§ 121, 122, 126, 127, 129, 132, 133 StGB*

Die Intensität der Drohung in den Tatbeständen der Straftaten gegen Freiheit und Würde ist unterschiedlich. Im Falle des Raubes (§ 126 StGB) und der Vergewaltigung (§ 121 StGB) ist Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit“. Bei der Nötigung (§ 129 StGB), der Erpressung (§ 127 StGB) und der Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB) enthält der Tatbestand das Merkmal „Drohung mit einem schweren Nachteil“. Damit ist die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit eingeschlossen, der Bereich der Drohung ist aber weiter gefaßt: Es werden im Vergleich zur Gefahr für Leben oder Gesundheit auch bestimmte leichtere Formen einbezogen. Der schwere Nachteil muß nicht gegenwärtig sein. Ob er vorliegt, ist immer auf Grund aller Umstände zu entscheiden. Ein solcher schwerer Nachteil kann vorliegen bei der Drohung mit

- einer strafbaren Handlung
- der Zufügung von beruflichen Nachteilen
- einem Vermögensnachteil
- der Zerstörung einer Sache.

Derartige Drohungen müssen darauf gerichtet sein, Vermögensvorteile (Erpressung) oder andere Vorteile zu erlangen (Nötigung) oder die Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zu erzwingen (Nötigung zu sexuellen Handlungen).

Der Tatbestand des Menschenhandels (§ 132 StGB) enthält das Merkmal „Drohung“ ohne weitere Eingrenzung der Art und des Charakters der Drohung.

Die Drohung ist in allen genannten Tatbeständen das Inaussichtstellen eines Nachteils, auf den der Drohende Einfluß hat oder Einfluß zu haben vorgibt und der dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht nach dem Willen des Täters verfährt. Für die Drohung ist ohne Bedeutung, ob diese ernst gemeint ist oder ob der angedrohte

---

42 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 5. 1971“, Neue Justiz, 17/1971, S. 526 f.